

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004000/2011
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Íñigo Méndez de Vigo (PPE)

Betrifft: Kauf eines Fahrzeugs in Italien

Ein spanischer Staatsbürger wandte sich mit folgendem Problem an den Fragesteller: Er ist Eigentümer eines Hauses in Apulien und verbringt dort jeweils drei Monate im Jahr. Um seinen Aufenthalt angenehmer zu gestalten, wollte er ein Fahrzeug kaufen, das ganzjährig in Apulien bleiben sollte. Aus diesem Grund schien es ihm am einfachsten, das Fahrzeug gleich dort zu erwerben. Der Kauf war jedoch nicht möglich, da es offenbar für Personen, die nicht in Italien ansässig sind bzw. nicht die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, unmöglich ist, dort ein Fahrzeug zu erwerben. Da der erwähnte spanische Staatsbürger jedoch nicht seine spanische Staatsangehörigkeit aufgeben möchte, da er ja die meiste Zeit des Jahres in Spanien lebt, beabsichtigt er auch nicht, sich in Apulien anzumelden. Deshalb wollte er nun ein Fahrzeug aus Spanien nach Apulien mitbringen. Da Fahrzeuge jedoch jährlich bzw. alle zwei Jahre zur technischen Überwachung müssen und diese nicht europaweit anerkannt wird, müsste er in dem entsprechenden Zeitraum eine Hin- und Rückfahrt von jeweils 2400 km auf sich nehmen, um das Fahrzeug zur technischen Überwachung zu bringen.

Hält es die Kommission für vernünftig, dass ein Unionsbürger in Italien zwar eine Immobilie, nicht jedoch ein Fahrzeug erwerben kann?

Ist dies ihrer Auffassung nach nicht ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften zum Binnenmarkt?

Sollte nicht eine europaweite Anerkennung der technischen Überwachung von Fahrzeugen eingeführt werden?